



## Rundschreiben 23 / 2020

Magdeburg, 03.08.2020

### **Erste Förderrichtlinie zur Umsetzung des Bundesprogrammes „Ausbildungsplätze sichern“ verabschiedet**

Am 31. Juli 2020 wurde die erste Förderrichtlinie zu vier von fünf Maßnahmen des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ im Bundesanzeiger veröffentlicht, so dass das Programm pünktlich zum neuen Ausbildungsjahr am 1. August 2020 starten konnte.

Die Förderung nach der neuen Richtlinie umfasst vier Förderbereiche.

#### **1. Ausbildungsprämie**

Die Ausbildungsprämie fördert KMU, die in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen sind und dennoch gleich viele Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr 2020 abschließen, wie im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019. Die Prämie besteht aus einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro je Ausbildungsvertrag.

#### **2. Ausbildungsprämie plus**

Die Ausbildungsprämie plus gibt es für zusätzliche Ausbildungsverträge. In diesem Fall beträgt der Zuschuss einmalig 3.000 Euro pro zusätzliche neu beginnende Berufsausbildung.

#### **Voraussetzungen und Antrag**

Um die Ausbildungsprämie oder die Ausbildungsprämie plus zu erhalten, muss der Betrieb erheblich von der Corona-Krise betroffen sein.

Dafür gelten folgende Kriterien:

- Die Beschäftigten haben in der ersten Jahreshälfte 2020 mindestens einen Monat in Kurzarbeit gearbeitet

oder

- Der Umsatz im April und Mai 2020 ist im Vergleich zu April und Mai 2019 durchschnittlich um mindestens 60 Prozent eingebrochen. Wurde das Unternehmen nach April 2019 gegründet, gelten November und Dezember 2019 als Vergleichszeitraum.

Einzureichende Unterlagen:

- Antrag auf Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus
- Bescheinigung der zuständigen Stelle
- De-minimis-Erklärung des Antragstellers

---

#### Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0  
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

[info@bauernverband-st.de](mailto:info@bauernverband-st.de)  
[www.bauernverband-st.de](http://www.bauernverband-st.de)

#### Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)  
Sven Borchert (1. Vizepräsident)  
Maik Bilke (Vizepräsident)  
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

#### Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

#### Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49  
BIC GENODEF1MDI  
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085  
UST-ID Nr: DE199246805

### **3. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung**

zur Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung in Höhe von 75 % der gezahlten Ausbildungsvergütung (Arbeitgeber-Brutto)

#### **Voraussetzungen und Antrag**

Kann beansprucht werden, wenn Unternehmen aufgrund der Corona-Krise Kurzarbeit anzeigt, aber bei den Auszubildenden und auch bei deren Ausbilderinnen und Ausbildern außerhalb von Zeiten des Berufsschulunterrichts von Kurzarbeit abgesehen wird. Der Arbeitsausfall muss im Betrieb oder in einer Betriebsabteilung bei mindestens 50 Prozent liegen.

Mit der Anzeige der Kurzarbeit muss gleichzeitig eine Anzeige bei der örtlichen Agentur für Arbeit erfolgen, dass die Ausbildung fortgesetzt wird. Ist die Kurzarbeit bereits angezeigt, muss die Anzeige der Fortsetzung der Ausbildung unverzüglich nachgeholt werden.

#### **Wichtig:**

Sie müssen der Agentur anzeigen, dass die Ausbildung fortgesetzt wird, bevor Sie den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung beantragen.

Einzureichende Unterlagen:

- Anzeige auf Fortsetzung der Berufsausbildung
- Antrag auf Zuschuss zur Ausbildungsvergütung
- Bescheinigung der zuständigen Stelle
- De-minimis-Erklärung des Antragstellers

### **4. Übernahmeprämie**

Gewährung einer Übernahmeprämie (Übernahme von Auszubildenden bei pandemiebedingter Insolvenz des bisherigen Ausbildungsunternehmens) in Höhe von 3.000 € als einmaligen Zuschuss.

Bei Übernahme und Fortführung der Ausbildung von Auszubildende aus einem Betrieb, der infolge der Corona-Krise insolvent ist, kann eine Übernahmeprämie für sogenannte Insolvenzlehrlinge beantragt werden.

Die Prämie wird nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit ausgezahlt.

#### **Voraussetzungen und Antrag**

Sowohl der insolvente als auch der Übernahme-Betrieb müssen zu den KMU gehören.

Weitere Voraussetzungen:

- pandemiebedingte Insolvenz, das heißt, das Insolvenzverfahren wurde bis zum 31. Dezember 2020 eröffnet und das KMU war vor dem 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Übernahme des Auszubildenden aus pandemiebedingt insolventen KMU bis zum 31. Dezember 2020 für die Dauer der restlichen Ausbildung

Einzureichende Unterlagen:

- Antrag auf Übernahmeprämie
- Bescheinigung der zuständigen Stelle
- De-minimis-Erklärung des Antragstellers
- Bescheinigung des Insolvenzverwalters

#### **Fristen**

Die Prämien zu den Maßnahmen 1 und 2 können ab 1. August für Ausbildungsverhältnisse beantragt werden, die im Zeitraum 1. August 2020 bis 15. Februar 2021 beginnen.

Ob der Ausbildungsvertrag vor oder nach dem 1. August 2020 abgeschlossen wurde, spielt keine Rolle, der Vertrag muss bei Antragstellung vorliegen.

Beide Zuschüsse werden nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit (1-4 Monate) ausgezahlt.

Der Zuschuss zu Maßnahme 3 kann soweit zutreffend für die Monate August bis Dezember 2020 beantragt werden.

Die Übernahmeprämie nach Maßnahme 4 kann ausschließlich für Ausbildungsverträge beantragt werden, die im Zeitraum August bis Dezember 2020 abgeschlossen werden.

### **Anträge auf Förderung stellen**

Die Förderungen für die Maßnahmen 1 - 4 sind bei der jeweils örtlich zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.

Antragsformulare und Formulare für alle sonstigen einzureichenden Unterlagen sowie Ausfüllhinweise finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

*H. Wiegand*

Marcus Rothbart  
Hauptgeschäftsführer

Helgard Wiegand  
Sozialreferentin

Bauernverband Sachsen-Anhalt

*Bauernverband Sachsen-Anhalt*